Anordnungen der Hauptvereinigung

Siebente Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über den Verkehr mit Garten- und Weinbauerzeugnissen.

Vom 7. Juni 1940.

(RGBl. I S. 883.)

Auf Grund des Gesetzes über den Verkehr mit Garten- und Weinbauerzeugnissen vom 30. September 1936 [1]) (RGBl. I S. 854) wird verordnet:

Artikel I.

Im § 2 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes über den Verkehr mit Garten- und Weinbauerzeugnissen fallen die Worte „Speisebohnen, Erbsen" weg.

Artikel II.

§ 7 Nr. 6 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Verkehr mit Garten- und Weinbauerzeugnissen vom 30. September 1936 [2]) (RGBl. I S. 857) in Fassung der Verordnung vom 27. März 1939 (RGBl. I S. 623) erhält folgende Fassung:

„6. wenn sie bis zu einer Menge von je 5 Kilogramm Reingewicht zum Verbrauch im Haushalt des Einführenden oder des Empfängers im Personenfernverkehr oder nachweislich als Geschenk aus dem politischen Auslande im Post- oder Frachtverkehr eingeführt werden und es sich nicht um Sämereien aus Nr. 21 des Zolltarifs handelt,".

Artikel III.

§ 14 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Verkehr mit Garten- und Weinbauerzeugnissen erhält folgende Fassung:

„(1) Das Gesetz findet auf die nachstehenden Waren Anwendung:

1. Sämereien der Nr. 21 des Zolltarifs mit Ausnahme solcher Sämereien, die zur Gewinnung von Oelen oder zur Herstellung von pharmazeutischen Erzeugnissen unter Zollsicherung eingeführt werden, und mit Ausnahme von Spergel-, Hornschotenklee-, Sumpfschotenklee und Blaukleesamen;
2. Kümmel, frisch oder getrocknet, mit Ausnahme von Kümmel, der zur Gewinnung flüchtiger (ätherischer) Oele unter Zollsicherung eingeführt wird, aus Nr. 22 des Zolltarifs;
3. Kartoffeln, frisch, aus Nr. 29 des Zolltarifs, die in der Zeit vom 1. April bis 31. August in den freien Verkehr übergeführt werden;
4. Rotkohl, Weißkohl, Wirsingkohl, Champignons, Melonen, Spargel, Tomaten, Blumenkohl, Rosenkohl, Salat, Gurken, Erbsen, Bohnen, Spinat, Kohlrabi, Mohrrüben aller Art, Salatbeten, Sellerie, Radieschen, Rettiche, Schwarzwurzeln, Meerrettich, Zwiebeln, Lauch, Knoblauch, Porree, Petersilie, Majoran, frisch, aus Nr. 33 des Zolltarifs;
5. Champignons, getrocknet, gedarrt, gebacken, in Salzlake eingelegt oder sonst einfach zubereitet, der Nr. 35 des Zolltarifs;
6. Melonen, Spargel, Tomaten, zerkleinert, geschält, gepreßt, getrocknet, gedarrt, gebacken oder sonst einfach zubereitet, Champignons, zerkleinert, geschält oder gepreßt, aus Nr. 36 des Zolltarifs;
7. Rotkohl, Weißkohl, Wirsingkohl, Blumenkohl, Rosenkohl, Salat, Gurken, Spinat, Kohlrabi, Mohrrüben aller Art, Salatbeten, Sellerie, Radieschen, Rettiche, Schwarzwurzeln, Meerrettich, Zwiebeln, Lauch, Knoblauch, Porree, Petersilie, Majoran, zerkleinert, geschält, gepreßt, getrocknet, gedarrt, gebacken oder sonst einfach zubereitet, unreife Speisebohnen und unreife Erbsen, getrocknet, Speisebohnen und Erbsen (reife und unreife), gebacken oder sonst einfach zubereitet, aus Nr. 37 des Zolltarifs;
8. Indische Nüsse aus Nr. 38 des Zolltarifs;
9. Blumen, Blüten, Blütenblätter und Knospen zu Binde- oder Zierzwecken, frisch, der Nr. 41 des Zolltarifs;
10. Obst der Nrn. 45 bis 49 des Zolltarifs;
11. Bananen der Nr. 50 des Zolltarifs;
12. Apfelsinen, Zitronen, Zedratfrüchte, Pomeranzen, Pompelmusen, frisch, aus Nr. 51 des Zolltarifs;
13. Feigen, Kaktusfeigen, Korinthen, Datteln, Rosinen (auch Traubenrosinen) der Nrn. 52 und 53 des Zolltarifs, mit Ausnahme der Korinthen und Datteln, die zur Herstellung von Spiritus unter Zollsicherung eingeführt werden;
14. Ananas aus Nr. 55 des Zolltarifs;
15. Südfruchtschalen (die fleischigen Schalen der Früchte der Zitrusarten), frisch (auch in Salzwasser eingelegt), getrocknet, gemahlen, Zedratfrüchte, zerschnitten und mit Meer- oder Salzwasser übergossen, der Nr. 58 des Zolltarifs;
16. Säfte von Früchten aus Nr. 59 des Zolltarifs;
17. Rennertierflechte aus Nr. 72 des Zolltarifs;
18. Pektin (Trockenpektin), auch mit anderen Stoffen vermischt, soweit es nicht nach der Anmerkung zu Nr. 212 des Zolltarifs zur gewerblichen Verwendung zollfrei abgelassen wird, aus Nr. 212 des Zolltarifs;
19. Früchte, Küchengewächse und Sämereien, für den feineren Tafelgenuß zubereitet, soweit sie als die Zubereitungen aus Waren der in den vorstehenden Nrn. 1, 2, 4 bis 7 oder 16 bis 18 genannten Arten bestehen, aus Nr. 216 des Zolltarifs;
20. Nahrungs- und Genußmittel, die aus Waren der in den vorstehenden Nrn. 1, 2, 4 bis 7, 16 bis 18, 15 oder 16 genannten Arten bestehen, in luftdicht verschlossenen Behältnissen, aus Nr. 219 des Zolltarifs."

Artikel IV

Die vor dem 15. Juni 1940 zur Zollabfertigung zum freien Verkehr gestellten, aber noch nicht abgefertigten Waren, auf die das Gesetz über den Verkehr mit Garten- und Weinbauerzeugnissen bisher noch keine Anwendung gefunden hat, gelten als von der Reichsstelle für Garten- und Weinbauerzeugnisse in den Verkehr gebracht.

Artikel V

Diese Verordnung tritt am 15. Juni 1940 in Kraft.

Berlin, den 7. Juni 1940.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft.
J. V.: Moritz.

Der Reichsminister der Finanzen.
J. V.: Wacker.

1) RGBl. S. 921 u. „Gartenbauwirtschaft" Nr. 41/1936.
2) RGBl. S. 627.

Anordnung Nr. 21/40 der Hauptvereinigung der deutschen Gartenbauwirtschaft.
Betr. Versorgung der Industrie mit Obst.
Vom 13. Juni 1940.

Auf Grund der §§ 4 und 6 der Verordnung über den Zusammenschluß der deutschen Gartenbauwirtschaft vom 21. Oktober 1936 (RGBl. I S. 911) sowie des § 5 der Satzung der Hauptvereinigung der deutschen Gartenbauwirtschaft vom 6. Februar 1937 (RNBl. S. 77) wird mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft angeordnet:

I.
Freigabescheine.

(1) Verarbeiter dürfen nachstehende Obstarten inländischer Erzeugung:
1. Edelfrüchte: Erdbeeren; Johannisbeeren, rot und weiß; Johannisbeeren, schwarz; Stachelbeeren, hartreif und reif; Garten- und Waldbrombeeren; Heidelbeeren; Sauerkirschen einschl. Schattenmorellen; Süßkirschen;
2. Pflaumen (Zwetschen);
3. Aepfel

zur gewerblichen Be- und Verarbeitung nur gegen Freigabescheine beziehen, die der Vorsitzende der Hauptvereinigung der deutschen Gartenbauwirtschaft (Hauptvereinigung) ihnen nach Maßgabe der Vorschriften des Abschnitts III erteilt.

(2) Erzeuger, Bezirksabgabestellen und Verteiler dürfen die im Abs. 1 genannten Obstarten an Verarbeiter zur gewerblichen Be- und Verarbeitung nur gegen Freigabescheine liefern.

(3) Auf Freigabescheine für Edelfrüchte können Erdbeeren oder Johannisbeeren oder Stachelbeeren (hartreif und reif) oder Himbeeren oder Heidelbeeren oder Sauer- und Süßkirschen bezogen werden.

(4) Die Freigabescheine sind nicht übertragbar.

(5) Die Freigabescheine geben keinen Rechtsanspruch auf Belieferung.

II.
Ziffern.

(1) Die Freigabescheine werden in zehn Abschnitte mit den Ziffern 1 bis 10 unterteilt.

(2) Der Vorsitzende der Hauptvereinigung bestimmt — einheitlich für das Reichsgebiet oder unterschiedlich nach Bezirken —, zu welchen Terminen die Abschnitte mit den verschiedenen Ziffern ausgenutzt werden dürfen.

III.
Zuteilung.

(1) Den Herstellern von Konfitüren und Marmeladen werden je 1000 dz des für das Wirtschaftsjahr 1939/40 gegebenen Pflichtkontingentes zugeteilt:
Freigabescheine für Edelfrüchte in Höhe von 65 dz,
Freigabescheine für Pflaumen in Höhe von 20 dz,
Freigabescheine für Aepfel in Höhe von 110 dz.
Die Zuteilung von Freigabescheinen an Hersteller von Obstgelee und Obstkraut regelt der Vorsitzende der Hauptvereinigung.

(2) Die Hersteller von Obstkonserven erhalten Freigabescheine nach Maßgabe der ihnen zugeteilten Dosen und Gläser.

(3) Den Herstellern von Obstsäften (Obstsaft[mutter]säften) zum Einkochen mit Zucker gemäß Abschnitt III der Verordnung über Obsterzeugnisse vom 15. 7. 1933 — RGBl. S. 495 —) werden je 1000 kg im Jahre 1939 hergestellter Obstsäfte[1]) Freigabescheine für 10 dz Edelfrüchte zugeteilt.

(4) Den Herstellern von Obstsäftemosten, Obstdicksäften und Obstgetränken (Normalbestimmungen Nr. 9 der Anordnung Nr. 15/38 der Hauptvereinigung vom 8. 9. 1938 — RNBl. S. 449 —) werden je 1000 Liter im Jahre 1939 hergestellter Beerensäftemoste[2]) Freigabescheine für 8 dz Edelfrüchte, für den dann verbleibenden Rest des Kontingentes (ohne Vorratskontingent)[2]) je 1000 Liter Freigabescheine für 14 dz Aepfel zugeteilt.

(5) Die Zuteilung von Freigabescheinen an Hersteller von Obst- und Beerenweinen (Normalbestimmungen Nr. 8 der Anordnung Nr. 15/38 der Hauptvereinigung vom 8. 9. 1938 — RNBl. S. 449 —), selbstkelternde Gastwirte und Hersteller von Gärmost regelt der Vorsitzende der Hauptvereinigung.

(6) Die Zuteilung von Freigabescheinen an Hersteller von natürlichen Fruchtessenzen und Limonadengrundstoffen (mit Ausnahme der Essenzen und Grundstoffe aus Südfrüchten), Trockenobst, Gefrierobstkonserven und Belegfrüchten regelt der Vorsitzende der Hauptvereinigung.

(7) Den Herstellern von Süßwaren werden Freigabescheine nach näherer Weisung des Vorsitzenden der Hauptvereinigung durch die Wirtschaftliche Vereinigung der deutschen Süßwarenwirtschaft zugeteilt.

(8) Den Herstellern von Trinkbranntwein aus Obst werden Freigabescheine nach näherer Weisung des Vorsitzenden der Hauptvereinigung durch den Beauftragten des Reichsnährstandes zur Regelung der Trinkbranntweinwirtschaft zugeteilt.

(9) Die Zuteilung von Freigabescheinen an sonstige Verarbeiter von Obst regelt der Vorsitzende der Hauptvereinigung.

IV.
Vorrang.

(1) Es werden ausgegeben:
rote Freigabescheine mit dem Zeichen „A" an Hersteller von obsthaltigen Brotaufstrichmitteln, Obstkonserven, Obstsäftemosten, Obstdicksäften, Obstgetränken und Gefrierobstkonserven;
gelbe Freigabescheine mit dem Zeichen „B" an Hersteller von Obst(mutter)säften, natürlichen Fruchtessenzen und Limonadengrundstoffen und Trockenobst;
blaue Freigabescheine mit dem Zeichen „C" an Hersteller von Obst- und Beerenweinen, Gärmosten usw., Belegfrüchten, Süßwaren und Trinkbranntwein aus Obst.

(2) Erzeuger, Bezirksabgabestellen und Verteiler sind verpflichtet, die zur Ausnutzung freigegebenen Ziffern der roten Freigabescheine mit dem Zeichen „A" vor solchen der gelben Freigabescheine mit dem Zeichen „B", diese vor solchen der blauen Freigabescheine mit dem Zeichen „C" zu beliefern.

V.
Anrechnung von Anbauverträgen und Kleinlieferungen.

(1) Bei der Genehmigung von Reichseinheitsverträgen D gemäß der Anordnung Nr. 9/40 der Hauptvereinigung vom 26. 3. 1940 betr. Anbau- und Lieferungsverträge (RNBl. S. 129) hat der Gartenbauwirtschaftsverband für die in Abschnitt I Abs. 1 genannten Obstarten so viel Abschnitte der dem Verarbeiter erteilten Freigabescheine einzufordern, als dem voraussichtlichen Ertrage der abgeschlossenen Flächen entspricht.

(2) Bei der Lieferung der in Abschnitt I Abs. 1 genannten Obstarten auf Grund genehmigter Reichseinheitsverträge D ist der Erzeuger nicht verpflichtet, Freigabescheine einzufordern.

(3) Fordert der Gartenbauwirtschaftsverband gemäß Abs. 1 Freigabescheine an, so behält er zunächst die Abschnitte mit den Ziffern 10, dann die mit den Ziffern 9 und so fort ein.

(4) Für die Anrechnung von Lieferungen, die nicht den Wert eines Abschnittes der Freigabescheine erreichen (Kleinlieferungen), trifft der Vorsitzende der Hauptvereinigung die näheren Bestimmungen.

VI.
Härteausgleich.

Der Vorsitzende der Hauptvereinigung kann zur Vermeidung unbilliger Härten Ausnahmen im Einzelfalle zulassen.

VII.
Strafbestimmungen.

(1) Mitglieder der Gartenbauwirtschaftsverbände, die den Vorschriften dieser Anordnungen oder den auf Grund dieser Anordnung erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandeln, können in Ordnungsstrafe genommen werden.

(2) Als Zuwiderhandlungen sind auch Maßnahmen anzusehen, die, ohne gegen den Wortlaut der erlassenen Bestimmungen zu verstoßen, eine Umgehung darstellen.

VIII.
Inkrafttreten.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 13. Juni 1940.

Der Vorsitzende der Hauptvereinigung der deutschen Gartenbauwirtschaft.
Boettner.

1) Dabei bleiben Säfte aus Südfrüchten unberücksichtigt.
2) Die im Jahre 1939 im Lohnverfahren für den Hausverbrauch der Auftraggeber hergestellten Mengen bleiben unberücksichtigt.

Bekanntmachung der 1. Ausführungsbestimmung zur Anordnung Nr. 21/40 der Hauptvereinigung der deutschen Gartenbauwirtschaft.
Betr. 1. Freigabe von Ziffern der Freigabescheine.

Vom 13. Juni 1940.

Auf Grund des Abschnitts II Abs. 2 der Anordnung Nr. 21/40 betr. Versorgung der Industrie mit Obst vom 13. Juni 1940 (RNBl. S. 251) bestimme ich:

Einziger Abschnitt.

Zur sofortigen Ausnutzung werden die Freigabescheine für Edelfrüchte mit den Ziffern 1—3 freigegeben.

Berlin, 13. Juni 1940.

Der Vorsitzende der Hauptvereinigung der deutschen Gartenbauwirtschaft.
Boettner.

Auslegungsregeln der Hauptvereinigung der deutschen Gartenbauwirtschaft zu den Geschäftsbedingungen für den Verkehr mit Obst und Gemüse. Vom 27. Mai 1936 (RNBl. S. 265).

Vom 10. Juni 1940.

1. Auf Grund der durch den Krieg bedingten Verhältnisse gelten als Werktage im Sinne meiner Geschäftsbedingungen für den Verkehr mit Obst und Gemüse (Geschäftsbedingungen) vom 27. Mai 1936 (RNBl. S. 265) — mit Ausnahme des Weihnachts-, des Neujahrs-, des Oster- und des Pfingstfestes — auch Sonn- und Feiertage.

2. Die erste Werktagsstunde im Sinne der Geschäftsbedingungen beginnt mit dem jeweiligen offiziellen Marktbeginn des nächstgelegenen Großmarktes, spätestens jedoch um 7 Uhr vormittags. Die letzte Werktagsstunde läuft während der offiziellen Sommerzeit mit der 16., im übrigen mit der 15. Stunde ab.

3. Bei leichtverderblicher Ware („Gefahrenklasse 1"[*]) tritt keine Unterbrechung der Rügefristen (Abschnitt XII, Ziffer 3, der Geschäftsbedingungen) ein, d. h., mit der Käufer von der Ankunft der Ware und Lagerechtserteilung am Bestimmungsort innerhalb der in Ziffer 2 genannten Werktagsstunden benachrichtigt, so laufen die Rügefristen bei leichtverderblicher Ware („Gefahrenklasse 1") gegebenenfalls während der Nachtstunden.

Bei weniger leichtverderblicher Ware („Gefahrenklasse 2"[*]) werden die Rügefristen gegebenenfalls durch die Nachtstunden unterbrochen.

Berlin, den 10. Juni 1940.

Der Vorsitzende der Hauptvereinigung der deutschen Gartenbauwirtschaft.
Boettner.

*) Siehe die Broschüre: „Vorläufige Richtlinien für die Erstattung von Gutachten durch Sachverständige für den Verkehr mit Obst und Gemüse".

Zur Anordnung Nr. 21/40 der Hauptvereinigung

Versorgung der Industrie mit Obst

Der Reichsnährstand erläßt durch die Hauptvereinigung der deutschen Gartenbauwirtschaft eine Anordnung Nr. 21/40 betr. Versorgung der Industrie mit Obst vom 13. 6. 1940, die einen Ausgleich zwischen den Versorgungsnotwendigkeiten des Frischmarktes und der Verwertungsindustrie herbeiführen und eine gerechte Verteilung des Anteils der Industrie an der Obsternte auf die einzelnen Verwertungsgruppen und Betriebe sichern soll. Die Verteilung erfolgt durch Freigabescheine. Verarbeiter dürfen zur gewerblichen Be- und Verarbeitung nachstehende Obstarten inländischer Erzeugung sowohl über den Frischmarkt als auch durch die Bezirksabgabestellen, Versand- und Großverteiler sowie vom Erzeuger nur gegen Freigabescheine beziehen: 1. Edelfrüchte (Erdbeeren, Johannisbeeren, Stachelbeeren, hartreif und reif, Garten- und Waldbrombeeren, Heidelbeeren, Sauerkirschen einschließlich Schattenmorellen, Süßkirschen). 2. Pflaumen (Zwetschen). 3. Aepfel. Erzeuger, Bezirksabgabestellen und Verteiler dürfen diese Obstarten an Verarbeiter zur gewerblichen Be- und Verarbeitung nur gegen Freigabescheine liefern. Auf Freigabescheine für Edelfrüchte können Erdbeeren oder Johannisbeeren oder Stachelbeeren (hartreife, reife) oder Himbeeren oder Heidelbeeren oder Sauer- und Süßkirschen bezogen werden. Die Freigabescheine sind nicht übertragbar und geben keinen Rechtsanspruch auf Belieferung. Sie werden in 10 Abschnitte mit den Ziffern 1—10 unterteilt und zu gegebener Zeit vom Vorsitzenden der Hauptvereinigung zur Einlösung freigegeben. Ueber die Zuteilung an die Hersteller der einzelnen Verwertungsarten sind besondere Bestimmungen festgelegt.

Entsprechend der ernährungswirtschaftlichen Bedeutung der einzelnen Verarbeitungsarten werden verschiedenfarbige Freigabescheine mit verschiedenen Buchstaben ausgegeben: roter Freigabeschein A, gelber Freigabeschein B und blauer Freigabeschein C. Diese Unterscheidungsmerkmale bezwecken einen Vorrang gewisser Verarbeitungsarten. Erzeuger, Bezirksabgabestellen und Verteiler sind verpflichtet, die zur Ausnutzung freigegebenen Ziffern der roten Freigabescheine A vor solchen der gelben Freigabescheine B, diese vor solchen der blauen Freigabescheine C zu beliefern. Bei der Genehmigung von Reichseinheitsverträgen D gemäß der Anordnung Nr. 9/40 der Hauptvereinigung der deutschen Gartenbauwirtschaft vom 26. 3. 1940 betr. Anbau- und Lieferungsverträge (RNBl. S. 129) hat der Gartenbauwirtschaftsverband für die genannten Obstarten soviel Abschnitte der dem Verarbeiter erteilten Freigabescheine einzufordern, als dem voraussichtlichen Ertrage der abgeschlossenen Flächen entspricht. Durch eine Bekanntmachung der ersten Ausführungsbestimmung zur Anordnung Nr. 21/40 betr. 1. Freigabe von Ziffern der Freigabescheine vom 13. 6. 1940 werden zur sofortigen Ausnutzung die Freigabescheine für die Edelfrüchte mit den Ziffern 1—3 freigegeben. v. B.

Ein als Vitaminlieferant besonders wichtiges Wintergemüse

Jetzt Rosenkohl pflanzen!

Von den Kohlarten gehört der Rosenkohl mit zu denjenigen, denen bisher die geringste Beachtung geschenkt worden ist. Es ist klar, daß der Rosenkohl in seinen Erträgen nie mit Kopfkohl verglichen werden kann, aber wir bauen doch nicht unsere Gemüsearten allein nach dem Prinzip des größten Ertrages an, sondern richten uns hierbei vor allem auch nach dem Nährwert und, was besonders vom Wintergemüse gilt, nach dem gesundheitlichen Wert. Was die beiden letzten Faktoren anbetrifft, ist der Rosenkohl den anderen Kohlarten ohne weiteres gleichzustellen, ja, er übertrifft sie in mancherlei Richtung.

Neben dem Grünkohl enthält von den Kohlgewächsen nur noch der Rosenkohl Vitamin A in nennenswerter Menge. Im Vitamin-B_1-Gehalt übertrifft er mit dem Sellerie alle anderen Gemüsearten. Vitamin-B_1-Mangel führt zu Nervenkrankheiten und zur Zahnfäule, daneben verursacht er in den Tropen die gefürchtete Beriberikrankheit. Auch hinsichtlich der Menge an Vitamin C überragt der Rosenkohl, mit Ausnahme des Grünkohls, alle Gemüsearten. Grünkohl hat in 100 g Frischsubstanz bis zu 164 mg Vitamin C, dann folgt der Rosenkohl mit bis zu 120 mg, der Kohlrabi mit 108, der Rotkohl mit 77 und der Weißkohl, der Blumenkohl, Wirsingkohl, Radies, die Kartoffel, der Lauch usw. mit weiter abfallenden Mengen. Vitamin-C-Mangel verursacht bekanntlich die Frühjahrsmüdigkeit und kann im extremsten Fall zum Skorbut führen.

Der hohe Gehalt an wichtigen Vitaminen und Eiweißstickstoff zeigt eindeutig die große Bedeutung, die der Rosenkohl in gesundheitlicher und nicht zuletzt auch in ernährungswirtschaftlicher Hinsicht für den Menschen hat. Darum ist auch ein erweiterter Anbau des Rosenkohls in jeder Beziehung berechtigt. Besonders den vielen Millionen von Eigenversorgern ist ein umfangreicher Anbau dieses Gemüses zu empfehlen.

Rosenkohl verlangt tief gelockerten, nicht zu trockenen und nicht zu leichten Boden. Wie alle Kohlarten stellt er an den Nährstoffgehalt des Bodens größere Anforderungen. Darum ist neben der Stallmistdüngung eine zusätzliche Düngung mit mineralischen Düngern vorzunehmen. Für eine Kopfdüngung während der Hauptwachstumszeit mit leichtlöslichen Stickstoff-Düngesalzen ist Rosenkohl besonders dankbar. Jedoch ist vor zu starker Stickstoffdüngung zu warnen, weil hierdurch übermäßige Laubentwicklung und nur lockere Ausbildung der Röschen verursacht werden kann.

Die Aussaat des Rosenkohls muß im Laufe des April bis Anfang Mai erfolgt sein, die Pflanzung kann dann bis Ende Juni vorgenommen werden. Eigentümlicherweise kann man auch noch überständige Pflanzen mit gutem Erfolge verwenden. Die Tatsache, daß der Rosenkohl noch so spät gepflanzt werden kann, kann gerade heute in der Kriegszeit nicht genug hervorgehoben werden. Hierdurch sind wir in der Lage, ihn als Nachfrucht bei niedrigwachsenden Erbsen, Spinat, Salat und anderen Frühgemüsen zu pflanzen und vermeiden so, daß das Land sonst vielleicht ungenützt daliegt.

Der Rosenkohl liebt weite Abstände, 60 cm von Pflanze zu Pflanze und noch mehr ist zu empfehlen. Die Kulturmaßnahmen während des Sommers bestehen in der Hauptsache im regelmäßigen Hacken des Bodens. Dadurch verhindert man neben dem Auftreten von Unkraut eine übermäßige Verdunstung des Bodenwassers. Die Ernte des Rosenkohls braucht nicht mit einem Mal zu erfolgen, sondern man erntet nur soviel als man jeweilig braucht. Der Rosenkohl zeichnet sich durch verhältnismäßig große Frosthärte aus, wobei besonders die Sorte „Runhems Spiral" zu erwähnen wäre. Eine weitere wertvolle und viel angebaute Sorte ist „Fest und viel".